

Interessenkonflikt-Policy

Interessenkonflikte und deren Management

1. Definition von Interessenkonflikten

Bei der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebendienstleistungen treten unvermeidbar Interessenkonflikte auf. Bei der Geschäftstätigkeit der BMCP GmbH (im Weiteren „**BMCP**“ genannt“) können Interessenkonflikte auftreten

- a) zwischen registrierten Anlegern auf dem Tokenisierungs-Portal („**Anlegern**“) und Emittenten („**Kunden**“);
- b) zwischen Anlegern und der BMCP bzw. mit der BMCP direkt oder indirekt verbundene Personen; oder
- c) zwischen Kunden und der BMCP bzw. mit der BMCP direkt oder indirekt verbundene Personen, wie:
 - mit der BMCP verbundenen Unternehmen,
 - den bei der BMCP Beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen inkl. der Geschäftsleitung der BMCP,
 - Personen, die durch Kontrolle mit der BMCP verbunden sind,
 - Dienstleistern, an die BMCP Aufgaben ausgelagert hat,
 - anderen Anlegern bzw. Kunden und bei Folgenden Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebendienstleistungen der BMCP oder der direkt oder indirekt mit der BMCP verbundenen Personen:
 - Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis).

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- BMCP oder direkt bzw. indirekt mit der BMCP verbundenen Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- BMCP oder eine direkt oder indirekt mit BMCP verbundene Person voraussichtlich zu Lasten eines Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann,
- es für BMCP oder eine direkt oder indirekt mit BMCP verbundene Person einen finanziellen oder sonstigen Anreiz gibt, die Interessen von BMCP über die Interessen eines Anlegers bzw. Kunden oder einer Anleger-/Kundengruppe zu stellen;
- BMCP oder direkt bzw. indirekt mit der BMCP verbundenen Personen aktuell oder zukünftig zusätzlich zu den in der Geschäftstätigkeit von BMCP üblichen Provisionen oder Gebühren einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

2. Umgang mit Interessenkonflikten

Die BMCP unterliegt der Kontrolle der BaFin und beachtet die Rundschreiben der Bankenaufsicht. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Funktion eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst

- die Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten;
- die laufende Kontrolle aller Geschäfte der in der BMCP tätigen relevanten Personen;
- die Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen; und
- die Schulung der Mitarbeiter der BMCP.

In Fällen, in denen die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der BMCP nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen der Anleger ausgeschlossen werden kann, wird die Geschäftsleitung Gegenmaßnahmen ergreifen. Die Geschäftsleitung trifft die notwendigen Entscheidungen, um zu gewährleisten, dass die BMCP stets im besten Interesse der Anleger und Kunden handelt. Ggf. wird die BMCP auf eine Durchführung des Geschäfts verzichten. Sofern ein mit Interessenkonflikten behaftetes Geschäft durchgeführt wird, werden die Kunden über den Sachverhalt informiert.

Die BMCP führt ein Register darüber, bei welchen Geschäften Interessenkonflikte aufgetreten sind. Die Führung des Interessenkonfliktregisters obliegt der Geschäftsleitung. Die Anleger und Kunden der BMCP werden in dem jeweiligen Jahresbericht über die Sachverhalte, bei denen Interessenkonflikte aufgetreten sind, die getroffene Entscheidung und die Gründe dafür informiert.

Die BMCP stellt für Anleger und Kunden auf ihrer Internetseite Hinweise zum Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung. Alle Mitarbeiter bestätigen durch Unterschrift, dass sie von diesen Verfahren und Maßnahmen Kenntnis haben und diese auch künftig beachten werden.

3. Herstellung von Transparenz innerhalb von BMCP

Sobald die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes besteht, ist jedes Mitglied der Geschäftsleitung verpflichtet, dies den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung offenzulegen. Soweit ein Mitglied der Geschäftsleitung selbst einem Interessenkonflikt unterliegt, ist er nicht befugt, an der betreffenden Entscheidung mitzuwirken.

4. Herstellung von Transparenz gegenüber den Anlegern

Anleger und Kunden werden über allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten auf Ebene von BMCP schriftlich unterrichtet bzw. wird den Anlegern gegenüber Interessenkonflikte schriftlich offengelegt, wenn die getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird. Sofern gesetzlich erforderlich, erfolgt die Unterrichtung bzw. Offenlegung im Jahresbericht von BMCP.

5. Herstellung von Transparenz gegenüber Dritten

Jeder mögliche Interessenkonflikt auf Ebene der Dienstleister, der für BMCP relevant sein kann, muss BMCP durch den jeweiligen Verantwortlichen mitgeteilt werden. Verträge mit Dritten sollen vorsehen, dass dieser Dritte mögliche Interessenkonflikte an die Geschäftsführer der Komplementärin zu melden hat.